

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 29. 3. 2017

Nummer 12

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 10. 3. 2017, Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes 21100	302	Niedersächsische Landesmedienanstalt	
C. Finanzministerium		Bek. 21. 3. 2017, Ausschreibung von UKW-Übertragungs- kapazitäten in der Region Osnabrück/Melle	315
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 20. 3. 2017, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nah- verkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozent- satzes für das Kalenderjahr 2016	315	Bek. 14. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Wittingen)	316
Erl. 22. 3. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwen- dungen zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	315	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
83000		Bek. 21. 3. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Meyer Bosse Energie GmbH & Co. KG, Frankenfeld)	316
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
F. Kultusministerium		Bek. 29. 3. 2017, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (DeGeFa GmbH, Badbergen)	317
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 29. 3. 2017, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (BP Europa SE/BP Lingen)	317
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Stellenausschreibungen	318

B. Ministerium für Inneres und Sport**Gliederung und Sollstärke
der Einheiten des Katastrophenschutzes**

RdErl. d. MI v. 10. 3. 2017 – 36.3-14600/26 –

– VORIS 21100 –

Bezug: Bek. v. 19. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 136)

Gemäß § 15 Abs. 2 NKatSG i. d. F. vom 14. 2. 2002 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 548; 2013 S. 34), werden Stärke, Gliederung und Fahrzeugausstattung der Katastrophenschutz-einheiten wie folgt festgelegt:

1. Einsatzzug Sanität und Betreuung

Der Einsatzzug Sanität und Betreuung besteht aus dem Zugtrupp (Nummer 1.1), zwei Sanitätsgruppen (Nummer 1.2) und der Betreuungsgruppe (Nummer 1.3). Der einsatztaktische Wert des Einsatzzuges ist die Versorgung von bis zu 25 Verletzten oder die Betreuung von bis zu 250 unverletzten Personen bis zu 24 Stunden in ortsfester Unterkunft.

1.1 Zugtrupp

Der Zugtrupp führt mehrere taktische Einheiten und besteht aus

- der Zugführerin oder dem Zugführer,
- der stellvertretenden Zugführerin oder dem stellvertretenden Zugführer,
- der Sprechfunkerin oder Melderin oder dem Sprechfunker oder Melder und
- der Helferin oder dem Helfer mit
- einem Einsatzleitwagen (ELW) 1 und
- optional einem weiteren Führungsfahrzeug.

1.2 Sanitätsgruppen

Zwei Sanitätsgruppen führen sanitätsdienstliche Maßnahmen zur Abwendung lebensbedrohlicher Zustände und zur Herstellung der Transportfähigkeit durch. Sie wirken auch im Fachdienst Betreuung mit.

Die erste und die zweite Sanitätsgruppe bestehen jeweils aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- der Ärztin oder dem Arzt,
- zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern,
- zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungshelferinnen oder Rettungssanitätern oder Rettungshelfern,
- drei Rettungshelferinnen oder Sanitätshelferinnen oder Rettungshelfern oder Sanitätshelfern mit
- einem Gerätewagen (GW) Sanität und
- einem Mannschaftstransportwagen (MTW).

1.3 Betreuungsgruppe

Die Betreuungsgruppe betreut und registriert hilfsbedürftige Menschen. Sie besteht aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer und
- acht Betreuungshelferinnen oder Betreuungshelfern mit
- einem GW Betreuung und
- einem MTW.

2. Wasserrettungszug

Der Wasserrettungszug besteht aus dem Zugtrupp (Nummer 2.1), der Wasserrettungsgruppe (Nummer 2.2) und der Einsatztauchgruppe (Nummer 2.3). Der einsatztaktische Wert des Wasserrettungszuges ist die Rettung von Menschen und Tieren und die Bergung von Sachgütern aus Wasser- und Eisgefahr sowie die Durchführung von Tauchaufgaben.

Bei besonderen Anforderungen im Wasserrettungsdienst kann der Wasserrettungszug um die Gruppen Logistik und Technik (Nummer 3.2), Strömungsrettung (Nummer 3.6), Spezialtaucher (Nummer 3.7) und die Gerätegruppe (Nummer 3.8) erweitert werden.

2.1 Zugtrupp

Der Zugtrupp führt mehrere taktische Einheiten und besteht aus

- der Zugführerin oder dem Zugführer,
- der stellvertretenden Zugführerin oder dem stellvertretenden Zugführer,
- der Sprechfunkerin oder Melderin oder dem Sprechfunker oder Melder und
- der Helferin oder dem Helfer und
- einem ELW 1 und
- optional einem weiteren Führungsfahrzeug.

2.2 Wasserrettungsgruppe

Die Wasserrettungsgruppe besteht aufgrund der besonderen Anforderungen beim Einsatz auf dem Wasser aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- der stellvertretenden Gruppenführerin oder dem stellvertretenden Gruppenführer,
- zwei Bootsführerinnen oder Bootsführern,
- acht Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfern mit
- zwei GW Wasserrettung und
- zwei Anhängern mit Mehrzweckboot.

2.3 Einsatztauchgruppe

Die Einsatztauchgruppe besteht aufgrund der besonderen Anforderungen beim Taucheinsatz aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- der stellvertretenden Gruppenführerin oder dem stellvertretenden Gruppenführer (gleichzeitig Taucheinsatzführerin oder Taucheinsatzführer),
- sechs Einsatztaucherinnen oder Einsatztauchern,
- zwei Bootsführerinnen oder Bootsführern,
- zwei Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfern mit
- zwei GW Tauchen und
- zwei Anhängern mit Mehrzweckboot.

3. Ergänzungseinheiten**3.1 Führungsgruppe**

Die Verbände Behandlungsplatz 50 Niedersachsen (BHP 50 NDS) (Nummer 4) und Betreuungsplatz 500 Niedersachsen (BTP 500 NDS) (Nummer 5) werden durch die Verbandsführerin oder den Verbandsführer mit einer Führungsgruppe geführt. Eine Verbandsführung kann auch bei Einsatz von mehreren Einsatzzügen Sanität und Betreuung oder Wasserrettungszügen eingesetzt werden. Sie besteht aus

- der Verbandsführerin oder dem Verbandsführer,
- der stellvertretenden Verbandsführerin oder dem stellvertretenden Verbandsführer,
- der medizinischen Leiterin BHP 50 NDS/BTP 500 NDS oder dem medizinischen Leiter BHP 50 NDS/BTP 500 NDS,
- der Zugführerin oder dem Zugführer,
- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- zwei Sprechfunkerinnen oder Melderinnen oder Sprechfunker oder Meldern,
- zwei Führungsassistentinnen oder Führungsassistenten mit
- einem Führungskraftwagen (FüKW) und
- einem Kommandowagen (KdoW).

3.2 Die Gruppe Logistik und Technik

Die Gruppe Logistik und Technik führt Technik und Material für den Einsatz des BHP 50 NDS, des BTP 500 NDS und des Wasserrettungszuges mit. Sie besteht aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- acht Helferinnen oder Helfern mit
- einem GW Logistik groß,
- einem GW Logistik klein,
- einem Anhänger Stromerzeuger 40 kVA und
- einem MTW.

3.3 Verpflegungsgruppe

Die Verpflegungsgruppe versorgt zu betreuende Personen und die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes mit Verpflegung für mindestens 250 Personen. Sie besteht aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- acht Helferinnen oder Helfern mit
- einem GW Verpflegung,
- einem MTW,
- einem Feldkochherd und
- einem Kühlanhänger.

3.4 Staffel Psychosoziale Notfallversorgung

Die Staffel Psychosoziale Notfallversorgung (Staffel PSNV) betreut traumatisierte Einsatzkräfte und Betroffene nach seelisch stark belastenden Ereignissen. Sie besteht aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- zwei Helferinnen oder Helfern mit Ausbildung zur Kriseninterventionshelferin oder zum Kriseninterventionshelfer,
- zwei Helferinnen oder Helfern mit Ausbildung zur kollegialen Ansprechpartnerin oder zum kollegialen Ansprechpartner mit
- einem MTW.

3.5 Patiententransportstaffel

Die Patiententransportstaffel transportiert bis zu sechs Verletzte. Sie besteht aus

- drei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitätern,
- drei Rettungshelferinnen oder Rettungshelfern oder Sanitätshelferinnen oder Sanitätshelfern mit
- drei Krankentransportwagen (KTW) mindestens KTW Typ B nach DIN EN 1789 mit der Fähigkeit, je eine sitzende und eine liegende Patientin oder je einen sitzenden und einen liegenden Patienten zu transportieren.

Für den Wasserrettungsdienst im Katastrophenschutz können folgende Ergänzungseinheiten gebildet werden:

3.6 Gruppe Strömungsrettung

Die Gruppe Strömungsrettung kommt bei starken Strömungen infolge von Hochwasser- oder Starkregenereignissen für die Menschenrettung zum Einsatz. Sie besteht aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- der stellvertretenden Gruppenführerin oder dem stellvertretenden Gruppenführer,
- zwei Bootsführerinnen oder Bootsführern,
- acht Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfern mit Zusatzqualifikation Strömungsretterin oder Strömungsretter mit
- zwei GW Wasserrettung,
- zwei Anhängern mit Mehrzweckboot und
- einem Raft.

3.7 Gruppe Spezialtaucher

Die Gruppe Spezialtaucher kommt auch bei der Menschenrettung in kontaminierten Gewässern sowie innerhalb von überfluteten Gebäuden zum Einsatz. Sie besteht aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- vier Einsatztaucherinnen oder Einsatztauchern,

- sieben Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfern mit
- einem GW Tauchen und
- einem MTW.

3.8 Gerätegruppe

Die Gerätegruppe unterstützt die Einheiten der Wasserrettung mit spezialtechnischen Geräten. Alternativ kann sie bei Bedarf als zusätzliche Wasserrettungsgruppe eingesetzt werden. Sie besteht aus

- der Gruppenführerin oder dem Gruppenführer,
- der stellvertretenden Gruppenführerin oder dem stellvertretenden Gruppenführer,
- zehn Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfern mit
- zwei GW Technik und
- zwei Anhängern mit Mehrzweckboot.

4. BHP 50 NDS

4.1 Der einsatztaktische Wert des BHP 50 NDS ist die medizinische Versorgung von 50 Patienten pro Stunde mit zwei Durchläufen.

Der BHP 50 NDS setzt sich aus zwei Einsatzzügen Sanität und Betreuung (Nummer 1), der Führungsgruppe (Nummer 3.1) sowie der Gruppe Logistik und Technik (Nummer 3.2) zusammen. Der BHP 50 NDS ist nicht Teil der Komponenten des erweiterten Rettungsdienstes, sondern eine Einheit des Katastrophenschutzes. Der BHP 50 NDS untersteht im Einsatzfall der Führungskomponente (ÖEL) nach § 7 NRettdG oder im Katastrophenfall der eingesetzten Technischen Einsatzleitung nach § 22 NKatSG. Die Verbände können auch katastrophenschutzbehördenübergreifend gebildet werden (Nummer 6).

4.2 Die Einheiten des Rettungsdienstes bestehen gemäß Bezugsbekanntmachung aus der ÖEL, der Einsatzeinheit Sofort (MANV-S), der Einsatzeinheit Transport (MANV-T) und der Einsatzeinheit Patientenablage (MANV-PA).

5. BTP 500 NDS

Der einsatztaktische Wert des BTP 500 NDS ist die Betreuung und Unterbringung von 500 Personen über mindestens 48 Stunden in ortsfester Unterkunft.

Der BTP 500 NDS setzt sich aus zwei Einsatzzügen Sanität und Betreuung (Nummer 1), der Führungsgruppe (Nummer 3.1), der Gruppe Logistik und Technik (Nummer 3.2) und zwei Verpflegungsgruppen (Nummer 3.3) zusammen.

6. Bildung und Zuordnung der Ergänzungsgruppen, des BHP 50 NDS und des BTP 500 NDS – Ernennung der Verbandsführerin oder des Verbandsführers

6.1 Die Bildung und die Zuordnung der Ergänzungseinheiten (Nummer 3), des BTP 50 NDS (Nummer 4) und des BTP 500 NDS (Nummer 5) werden von den zuständigen Katastrophenschutzbehörden im Benehmen mit den zuständigen Polizeidirektionen – Ämter für Brand- und Katastrophenschutz – und den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern geplant und umgesetzt.

6.2 Die Verbandsführerin oder der Verbandsführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für den BHP 50 NDS und den BTP 500 NDS werden durch die zuständige Polizeidirektion – Amt für Brand- und Katastrophenschutz – auf Vorschlag ernannt. Sie unterstehen im Einsatzfall der ÖEL nach § 7 NRettdG oder im Katastrophenfall der eingesetzten Technischen Einsatzleitung nach § 22 NKatSG.

7. Führung der Einheiten Sanität und Betreuung sowie Wasserrettung

Die Katastrophenschutzbehörden entscheiden im Benehmen mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern, unter Beachtung der jeweiligen Risiken, wie viele taktische Einheiten aufzustellen sind und in welcher Kombination sie zum Einsatz kommen. Ein Zugtrupp sollte im Übrigen erst dann zum Einsatz kommen, wenn dies wegen Koordination

und Führung mehrerer selbständiger taktischer Einheiten erforderlich erscheint.

Die Träger der Einheiten legen im Benehmen mit den Katastrophenschutzbehörden fest, von welcher Gruppenführerin oder welchem Gruppenführer die Gruppen und von welcher Zugführerin oder welchem Zugführer der Zugtrupp geführt wird.

8. Grafische Darstellung

Die grafische Übersicht der Einheiten ergibt sich aus der Anlage.

9. Fahrzeugspezifikationen

Die einzusetzenden Fahrzeuge müssen folgende allgemeine Mindestspezifikation erfüllen:

- Ausstattung mit digitaler Sprechfunkeinrichtung,
- Beflagung für Kolonnenfahrt inklusive Halterung,
- Ausstattung mit einer Sondersignalanlage,
- Beladungssatz Winter (Schneeketten, Eiskratzer usw.).

Für die eingesetzten Fahrzeugtypen gilt folgende besondere Mindestausstattung/-beladung:

Fahrzeug	Anforderung/Mindestbeladung	Anzahl	Beschreibung
ELW 1	vier Sitzplätze während der Fahrt inklusive Fahrerin oder Fahrer, ein Funkarbeitsplatz mit digitaler Sprechfunkeinrichtung, Mobilfunk (GSM)-Anbindung, ein Arbeits- und Besprechungsraum für die Zugführung (kann gleichzeitig der Mannschaftsraum sein), Navigationssystem		
MTW	maximal neun Sitzplätze inklusive Fahrerin oder Fahrer, Sicherungseinrichtung für Beladung		
KTW	DIN EN 1789 Typ B, Allradantrieb		
GW Sanität	mindestens zwei Sitzplätze inklusive Fahrerin oder Fahrer, Beladung gemäß Beladeliste GW-San Bund, Ladebordwand		
GW Betreuung	mindestens zwei Sitzplätze inklusive Fahrerin oder Fahrer, Zuladungskapazität 8,0 t, Ladebordwand 2,0 t		
	Notfallrucksack Erwachsene inklusive Füllung	1	DIN 13232
	Zelt komplett mit Bodenplane	1	SG 30
	Verletztenanhängerkarten mit Begleitkarten, möglichst fortlaufend vornummeriert	250	
	Stromerzeuger 6 kVA mit Abgasschlauch	1	mit Isolationswächter und Fremdbetankung
	Satz Beleuchtung	1	spritzwassergeschützt
	Löschdecke	2	DIN 14155
	Feuerlöscher tragbar, 6 kg ABC-Löschpulver	2	Leistungsklasse mindestens 21 A-113 B mit Kfz-Halterung
	Plane zur Unterlage unter Stromerzeuger 3 x 3 m	1	feste Ausführung
	Feldbetten	300	auf Paletten/Gitterboxen
	Bettensets	300	z. B. in Gitterbox, Decke, Kopfkissen, Bezug
	persönliche Schutzausrüstung Sets (Schutzbrille, Overall T3/4, Mundschutz/Maske FFP 3, OP-Handschuhe 7,5-8,5)	20	komplettes Set T3/FFP3
	Satz Trinkwasserverteilung	1	Wasserblase 1 000 l oder IBC-Container, TW-Schläuche mit Anschlussstück, Zapfverteiler, Standrohr mit Rückflussverhinderer (doppelt)

Fahrzeug	Anforderung/Mindestbeladung	Anzahl	Beschreibung
	Wasserkarister 20 l	20	gemäß Empfehlung KTW
	Bierzeltgarnituren	10	
	Zeltheizung 25 kW mit Warmluftschlauch mindestens 5 m lang (maximal 10 m), Befestigung für Warmluftschlauch, Brennstoff Diesel/Heizöl, Elektroanschluss 230 V, 50 Hz, Stecker Schutzkontakt IP 68, fahrbar mit Tragegriff inklusive Abgasrohr mit Regenhaube	1	es ist zwingend eine Zeltheizung zu nutzen, die für die Luft-erwärmung zur Einleitung in geschlossene Räume zugelassen ist
	Hygieneboard mit Halterung und mit Spendern für Desinfektionsmittel, Seife, Papiertüchern und einem Wasserhahn mit ¾ Zoll Anschlussstück	1	
	Hygienesets	250	Handtuch, Waschlappen usw.
GW Logistik klein	mindestens 1,6 t Zuladung, mit Allrandantrieb, erhöhte Bodenfreiheit, Wattiefe mindestens 500 mm, Seilwinde vorne mit mindestens 6 t Zugkraft, mindestens zwei Sitzplätze inklusive Fahrerin oder Fahrer, Zugeinrichtung für Anhänger Stromerzeuger		
	leere Container für persönliche Ausrüstung der Helferinnen und Helfer	4	
	Transportcontainer leer	4	stapelbar
	Kraftstoffbehälter 20 l	4	
	Feuerlöscher tragbar, 6 kg ABC-Löschpulver	1	Leistungsklasse mindestens 21 A-113 B mit Kfz-Halterung
GW Logistik groß	mindestens 7 t Zuladung, mindestens drei Sitzplätze inklusive Fahrerin oder Fahrer, Ladebordwand 2 t		
	Durchgangszelt Eingangs- und Ausgangssichtung	2	Shelter mit zwei Seitenwänden/SG 20, zweiseitig offen, breit für Doppelsichtungsstrecke
	Zelt mit Boden (Totenablage BHP 50 NDS)	1	SG 30
	Bierzeltgarnituren	30	2 Boxen je 15
	Trinkwasserbehälter 1 000 l	1	z. B. IBC-Container leer
	Satz Einsatzstellenbeleuchtung	1	z. B. Powermoon o. Ä. für BHP 50 NDS/BTP 500 NDS
	Krankentragenlagerungsgestelle	25	
	Zelt groß	1	z. B. SG 500
	Zeltheizung groß	1	50 kW
	Notfalltoiletten	20	Faltkarton mit Sackeinlage
	Transportcontainer leer	4	
	Kraftstoffbehälter 20 l Diesel	10	
	Kraftstoffbehälter 20 l Benzin	5	
	Hubwagen mit Handbetrieb	1	

Fahrzeug	Anforderung/Mindestbeladung	Anzahl	Beschreibung
	medizinischer Sauerstoff (Wechselflaschen)	20 kg bei 200 bar	
	tragbarer Feuerlöscher, 6 kg ABC-Löschpulver	2	Leistungsklasse mindestens 21 A-113 B mit Kfz-Halterung
Anhänger Stromerzeuger 40 kVA	eingebauter Lichtmast, Dieselaggregat, Elektrostarter, Abstützung für Solo-Betrieb, Fehlerstromschutzrichtung, Ausgang 230 V einphasig Sinus 50 Hz, 400 V dreiphasig Sinus 50 Hz		
FüKW	mindestens zwei Sitzplätze während der Fahrt inklusive Fahrerin oder Fahrer, separater Besprechungsraum mit vier Sitzplätzen, Funkraum mit zwei Arbeitsplätzen, vier MRT, Satellitenkommunikationsanlage, Internetzugang, Lagevisualisierung, GSM		
GW Verpflegung	mindestens 2,0 t Zuladung, mindestens zwei Sitzplätze inklusive Fahrerin oder Fahrer, Ladebordwand 1,0 t		
	Küchenzelt	1	passend zu FKH 250
	Zelt mit Bodenplane	1	SG 30
	Bierzeltgarnituren	6	
	Satz Verpflegungszubereitung	2	Wasserkocher, Kaffeemaschine, Rührgerät, Schaumlöffel, Kellen usw.
	Satz Verpflegungsausgabe	2	Platten, Thermoforen, Schöpf- löffel, Thermoskannen usw.
	Standardvorhaltung Nahrungsmittel	für 300 Portio- nen	Speisen warm, Getränke warm und kalt
	leere Transportcontainer	2	
	Satz Küchenhygiene	2	Schürzen, Mützen, Reinigungs- und Desinfektionsmittel
	Hygieneboard mit Halterung und mit Spendern für Desinfektionsmittel, Seife, Papiertüchern und einem Wasserhahn mit ¼ Zoll Anschlussstück	2	
	Satz Trinkwasserschläuche mit Anschlussstück	1	
	Standrohr mit Rückflussverhinderer (doppelt)	1	
	Satz Einweggeschirr	1	Löffel, Gabeln, Messer, Becher usw., Satz mit je 5 000 Stück
Feldkochherd	anhängerbasiert, Betrieb mit Diesel und/oder Gas, Kapazität für die Herstellung von mindestens 250 Mahlzeiten (warm)		
Kühlanhänger	Temperaturbereich 0 °C		
KdoW	Allradantrieb, mindestens vier Sitzplätze inklusive Fahrerin oder Fahrer		

Fahrzeug	Anforderung/Mindestbeladung	Anzahl	Beschreibung
GW Wasserrettung	Allradantrieb, mindestens sechs Sitzplätze inklusive FahrerIn oder Fahrer, 2 t Zuladung, nach Nummer 3.6 mit Satz Strömungsrettung, gemäß Standard Niedersachsen		
GW Tauchen	Allradantrieb, mindestens 6 Sitzplätze inklusive FahrerIn oder Fahrer, gemäß Standard Niedersachsen		
Mehrzweckboot mit Anhänger	Einstiegshilfe für Taucherinnen und Taucher, Ausrüstung mit Rollen am Rumpf, gemäß Standard Niedersachsen		
GW Technik (in der Wasserrettung)	Allradantrieb, gemäß Standard Niedersachsen		
Raft	gemäß Standard Niedersachsen		

10. Übergangsregelung

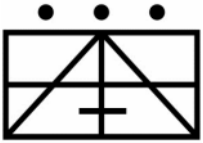
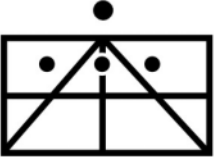
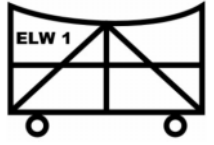

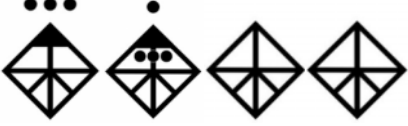
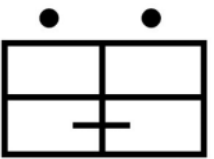

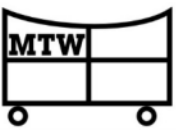
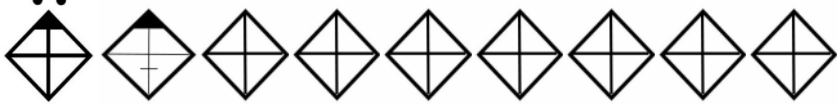
Vorhandene Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände im Katastrophenschutz gehen in der Neukonzeption mit auf. Soweit sie einen äquivalenten einsatztaktischen Wert darstellen, sind sie auch weiterhin in der Konzeption zu berücksichtigen. Abweichungen bei den Anforderungen an Einsatzfahrzeuge (z. B. KdoW ohne Allrad) sind akzeptiert. Für Neubeschaffungen gilt die Neukonzeption. Fehlbestände in der Ausrüstung zur Abbildung des einsatztaktischen Wertes der Einheiten (z. B. BHP 50 NDS) sollen zeitnah geschlossen werden.

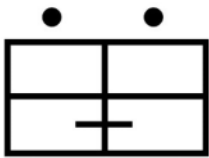



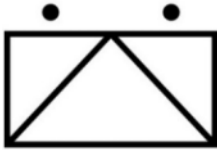
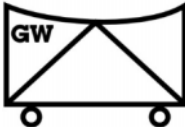
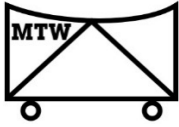

11. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 4. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.





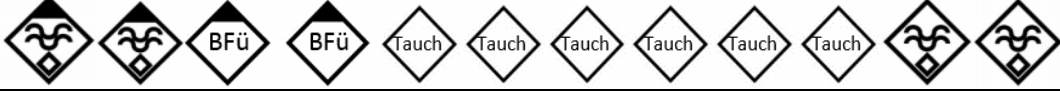

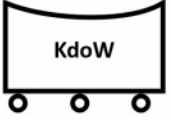
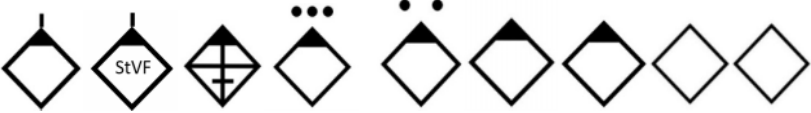

An die
Polizeidirektionen
Landkreise und kreisfreien Städte, Städte Cuxhaven und Hildesheim




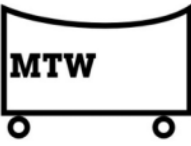
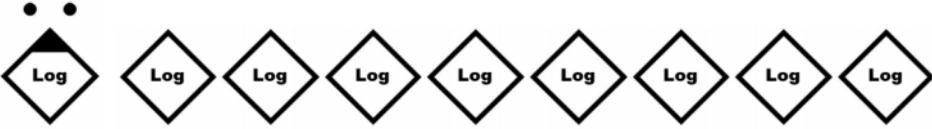
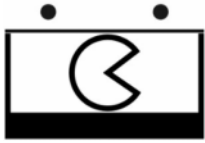

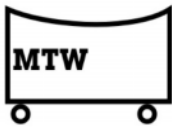



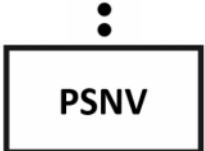

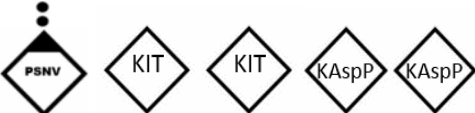
Gliederung und Sollstärke der Einheiten des Katastrophenschutzes


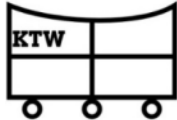
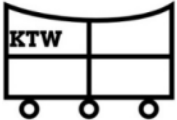
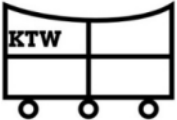
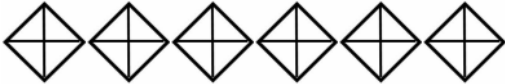
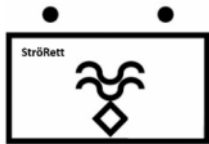
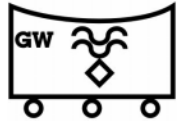
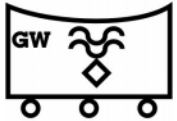



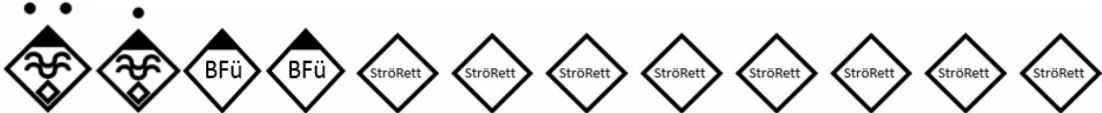
1. Einsatzzug Sanität und Betreuung		(3/4/24/31)			
1.1 Zugtrupp		1/1/2/4			
					
	 und optional 1 weiteres FÜKfz				
					
<p>eine Zugführerin oder ein Zugführer, eine stellvertretende Zugführerin oder ein stellvertretender Zugführer, eine Sprechfunckerin oder Melderin oder ein Sprechfuncker oder Melder, eine Helferin oder ein Helfer</p>					
1.2 Erste Sanitätsgruppe		1/1/7/9			
					
					
					
<p>eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, eine Ärztin oder ein Arzt, zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter, zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungshelferinnen oder Rettungssanitäter oder Rettungshelfer, drei Rettungshelferinnen oder Sanitätshelferinnen oder Rettungshelfer oder Sanitätshelfer</p>					

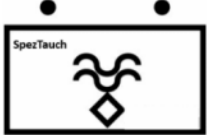

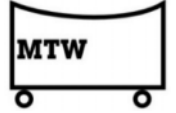







1.3 Zweite Sanitätsgruppe		1/1/7/9		
				
				
				
<p>eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, eine Ärztin oder ein Arzt, zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter, zwei Rettungssanitäterinnen oder Rettungshelferinnen oder Rettungssanitäter oder Rettungshelfer, drei Rettungshelferinnen oder Sanitätshelferinnen oder Rettungshelfer oder Sanitätshelfer</p>				
1.4 Betreuungsgruppe		0/1/8/9		
				
				
				
<p>eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, acht Betreuungshelferinnen oder Betreuungshelfer</p>				

2. Wasserrettungszug		(1/9/18/28)			
2.1 Zugtrupp		1/1/2/4			

				
				
<p>eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, eine stellvertretende Gruppenführerin oder ein stellvertretender Gruppenführer (gleichzeitig Taucheinsatzführerin oder Taucheinsatzführer), sechs Einsatztaucherinnen oder Einsatztaucher, zwei Bootsführerinnen oder Bootsführer, zwei Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfer</p>				
<p>3. Ergänzungseinheiten</p>				
<p>3.1 Führungsgruppe</p>		<p>4/3/2/9</p>		
				
				
				
<p>eine Verbandsführerin oder ein Verbandführer, eine stellvertretende Verbandsführerin oder ein stellvertretender Verbandsführer, eine medizinische Leiterin BHP 50 NDS/BTP 500 NDS oder ein medizinischer Leiter BHP 50 NDS/BTP 500 NDS, eine Zugführerin oder ein Zugführer, eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, zwei Sprechfunkerinnen oder Melderinnen oder Sprechfunker oder Melder, zwei Führungsassistentinnen oder Führungsassistenten</p>				
<p>3.2 Gruppe Logistik und Technik</p>		<p>0/1/8/9</p>		
				

				
				
eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, acht Helferinnen oder Helfer				
3.3 Verpflegungsgruppe		0/1/8/9		
				
				
				
eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, acht Helferinnen oder Helfer				
3.4 Staffel Psychosoziale Notfallversorgung		0/1/4/5		
				
				
				

eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, zwei Helferinnen oder Helfer mit Ausbildung zur Kriseninterventionshelferin oder zum Kriseninterventionshelfer, zwei Helferinnen oder Helfer mit Ausbildung zur kollegialen Ansprechpartnerin oder zum kollegialen Ansprechpartner				
3.5 Patiententransportstaffel		0/1/5/6		
				
				
				
drei Rettungssanitäterinnen oder Rettungsanitäter, drei Rettungshelferinnen oder Rettungshelfer oder Sanitätshelferinnen oder Sanitätshelfer				
3.6 Gruppe Strömungsrettung		0/2/10/12		
				
				
				
eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, eine stellvertretende Gruppenführerin oder ein stellvertretender Gruppenführer, zwei Bootsführerinnen oder Bootsführer, acht Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfer (mit Zusatzqualifikation Strömungsretterin oder Strömungsretter)				

3.7 Gruppe Spezialtaucher		0/1/11/12		
				
				
				
eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, vier Einsatztaucherinnen oder Einsatztaucher, sieben Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfer				
3.8 Gerätegruppe		0/2/10/12 (Wasserrettung)		
				
				
				
eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer, eine stellvertretende Gruppenführerin oder ein stellvertretender Gruppenführer, zehn Wasserrettungshelferinnen oder Wasserrettungshelfer				

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr
nach dem SGB IX;
Bekanntmachung des Prozentsatzes
für das Kalenderjahr 2016****Bek. d. MS v. 20. 3. 2017 — 102-43210/5.1.0 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 12. 2016 (BGBl. I S. 3234), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2016 beträgt 2,92.

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 315

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen
zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum****Erl. d. MS v. 22. 3. 2017 — 104.12-43590/29 —**

— VORIS 83000 —

Bezug: Erl. v. 8. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 685)
— VORIS 83000 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 4. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Abs. 2 wird gestrichen.

2. In Nummer 4.5 vierter Spiegelstrich wird das Wort „Ausgabenübersicht“ durch das Wort „Finanzierungsplan“ ersetzt.
3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.“
 - b) In Nummer 5.2 Satz 1 werden die Worte „bis zu“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 5.3 angefügt:
„5.3 Ein Einsatz von Eigen- und Drittmitteln ist ausnahmsweise, aufgrund des erheblichen Landesinteresses an der Durchführung der Maßnahmen und Projekte nach Nummer 2, nicht erforderlich. Erfolgt die Zuwendung allerdings gegenüber öffentlichen Trägern von Pflegeeinrichtungen (Pflegediensten), hat der Träger einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten.“
4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.1 werden nach dem Wort „Richtlinie“ die Worte „oder im Zuwendungsbescheid“ eingefügt.
 - b) Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:
„6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.“
 - c) Nummer 6.7 wird gestrichen.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 315

Niedersächsische Landesmedienanstalt**Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten
in der Region Osnabrück/Melle****Bek. d. NLM v. 21. 3. 2017**

Durch Schreiben der StK vom 17. 3. 2017 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG UKW-Übertragungskapazitäten zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um UKW-Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt sind:

Bereich Osnabrück/Melle

08E23/52N16

08E13/52N19

08E13/52N15

08E02/52N11

08E22/52N10.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG werden diese Übertragungskapazitäten hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürfen und die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 NMedienG erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbiertervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms oder in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zuge-

lassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,

4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veran-

staltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 28. 4. 2017, 12.00 Uhr,

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen; sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte, insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens, erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 315

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Wittingen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 3. 2017
— BS 16-095 —**

Die Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Schneflingen 8, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 25. 8. 2016 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der Biogasanlage Schneflingen um zwei Seecontainer, eine Installation, eine Trocknung u. a. beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 316

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Meyer Bosse Energie GmbH & Co. KG, Frankenfeld)**

**Bek. d. GAA Celle v. 21. 3. 2017
— CE000041635-17-008-02 —**

Die Meyer Bosse Energie GmbH & Co. KG, Lindenallee 11, 27336 Frankenfeld, hat mit Schreiben vom 6. 2. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage am Standort in Frankenfeld, Lindenallee 11, Gemarkung Bosse, Flur 1, Flurstücke 99/8 und 99/10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Aufstellung eines weiteren BHKW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 316

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(DeGeFa GmbH, Badbergen)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 29. 3. 2017
— OS010173361-564 Ds —**

Das GAA Osnabrück beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die DeGeFa GmbH, Bahnhofstraße 135, 49635 Badbergen, für ihr Werk in Badbergen, Bahnhofstraße 135, 49635 Badbergen, zu erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen bezüglich der Formaldehydemissionen im Abgas. Die Anordnung betrifft die Biogasanlage gemäß Nummer 8.6.2.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, zu der Anlagenteile gemäß den Nummern 1.2.2.2 (V) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV gehören.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

29. 3. bis 27. 4. 2017 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Raum 048 (Poststelle),

montags bis donnerstags
in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-500 möglich.

In der Zeit vom **28. 4. bis 11. 5. 2017 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 317

**Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG
(BP Europa SE/BP Lingen)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 29. 3. 2017
— OS025740144-945-Bb —**

Das GAA Osnabrück beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die BP Europa SE/BP Lingen, 49808 Lingen, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung sind die Anpassung der Emissionsbegrenzungen gemäß der Vollzugsempfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) für Anlagen, die den Schadstoff Formaldehyd im relevanten Umfang emittieren sowie die Ermittlung der Formaldehyd emittierenden Anlagen. Die Anordnung betrifft Anlagen gemäß den Nummern 1.1 (G/E), 8.1.1.1 (G/E) und 10.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie weitere Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

29. 3. bis 27. 4. 2017 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, Raum 048 (Poststelle),

montags bis donnerstags
in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 15.30 Uhr und

freitags in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-500 möglich.

In der Zeit vom **28. 4. bis 11. 5. 2017 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 317

Stellenausschreibungen

Die selbständige **Gemeinde Weyhe** (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner), Landkreis Diepholz, sucht zum 1. 10. 2017

eine Leiterin oder einen Leiter

für den Fachbereich Bau und Liegenschaften.

Die Stelle ist nach BesGr. A 14 bewertet bzw. — vorbehaltlich einer endgültigen Stellenbewertung — maximal nach EntgeltGr. 14 TVöD.

Nähere Einzelheiten zu der Stelle, der ausschließlichen Nutzung des Online-Bewerberportals und den Einstellungs Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Stellenangeboten unter www.veyhe.de.

Die Online-Bewerbung ist **bis zum 16. 4. 2017** freigeschaltet.

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 318

Die **Gemeinde Winsen (Aller)** liegt mit ihren ca. 13 000 Einwohnerinnen und Einwohnern etwa 15 km nordwestlich der Kreisstadt Celle am Südrand der Lüneburger Heide, gliedert sich auf einer Fläche von 155 km² in acht Ortsteile und sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Erste Gemeinderätin oder einen Ersten Gemeinderat (allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters).

Vorgesehene Aufgabengebiete:

Mit der Leitung eines Fachbereichs sind die Sachgebiete

- allgemeine Rechtsangelegenheiten,
- Tiefbau,
- Gemeindeplanung und Ortsentwicklung,
- Einrichtungen für den Sport,
- Schule, Kultur- und Sportförderung,
- Personalangelegenheiten

verbunden. Eine Veränderung und/oder Ergänzung der Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Wir bieten:

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird nach der Wahl durch den Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Bezüge richten sich nach BesGr. A 15. Daneben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Was wir von Ihnen erwarten:

Als Beamtin oder Beamter verfügen Sie über die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste als Mindestanforderung. Wünschenswert sind auch Bewerberinnen oder Bewerber mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, d. h. mit einem abgeschlossenen juristischen Hochschulstudium mit Zweitem Staatsexamen (Verwaltungsjuristin oder Verwaltungsjurist).

Wir suchen eine Persönlichkeit, die engagiert, kommunikativ und lösungsorientiert arbeitet. In vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und dem Rat sorgen Sie konsequent dafür, dass die gute Entwicklung der Gemeinde weiterhin fortgesetzt wird. Sie verfügen über die für das Amt erforderliche Eignung sowie über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung und haben dabei auch Leitungsfunktionen ausgeübt.

Fragen zum Bewerbungsverfahren richten Sie bitte an Bürgermeister Oelmann unter Tel. 05143 9888-33.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagefähige schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 23. 4. 2017**. Verzichten Sie bitte auf aufwendige Bewerbungsmappen. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn Sie es ausdrücklich wünschen und in der Bewerbung ausdrücklich darauf hinweisen. Richten Sie bitte Ihre Bewerbung an den Bürgermeister der Gemeinde Winsen (Aller), Am Amtshof 5, 29308 Winsen (Aller).

Unter www.winsen-aller.de finden Sie weitere Informationen über die Gemeinde Winsen (Aller).

— Nds. MBl. Nr. 12/2017 S. 318

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2016

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG